

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung

- AGBO -

der

North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlagen
2. Zweckbestimmung der Anlagen; Durchgangsgut und Lagergut
3. Speditionsleistungen der NTB
4. Aufträge im Geschäftsbetrieb
5. Gefährliche Güter
6. Aufnahmeausschlüsse; Umschlagsbeschränkungen
7. Güterkontrollen
8. Deklarationspflichten gegenüber Dritten
9. Aufrechnungsverbot
10. Wartezeitenberechnung
11. Unfallverhütung; Weisungsrecht der NTB
12. Rauchverbot; Schweiß- und Brennarbeiten

II. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag

13. Schiffsliegeplätze
14. Schiffsabfertigung
15. Schiffsvertreter
16. Eisenbahnverkehr
17. Verkehr mit Kraftfahrzeugen
18. Aufnahme von Gütern aus dem Binnenland
19. Packen von Containern, Flats und Trailern
20. Beladen von Schiffen
21. Löschen von Schiffen
22. Landseitige Auslieferung und Verladung
23. Direkter und indirekter Umschlag
24. Versicherung von Gütern
25. Behandlung und Bearbeitung von Gütern
26. Überweisung

III. Zwangsmaßnahmen

27. Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter
28. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der NTB

IV. Behandlung von Schadensfällen

- 29. Schadensfeststellung
- 30. Schadensanzeige

V. Haftung und Verjährung

- 31. Haftung des Kunden
- 32. Haftung der NTB
- 33. Verjährung
- VI. Schlussbestimmungen
- 34. Rechtsanwendung; Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 35. Eventuelle Teilunwirksamkeit

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 Die North Sea Terminal Bremerhaven GmbH & Co. (NTB) betreibt den Umschlag, die Zwischenlagerung und die Lagerung von Gütern auf den von ihr innerhalb des Hafens von Bremerhaven angemieteten oder gepachteten Flächen sowie den in ihrem Eigentum stehenden oder angemieteten Umschlags-, Lager- oder sonstigen Betriebseinrichtungen. Im Rahmen der vorgenannten und für alle weiteren damit in Zusammenhang stehenden anderen Tätigkeiten schließt die NTB mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunden“) Verträge nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung (AGBO) und der jeweils neuesten Fassung des Tarifs der NTB.
- 1.2 Von Nr. 1.1 abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden, welche Regelungen der AGBO oder dem Tarif entgegenstehen, gelten als abbedungen.
- 1.3 Ergänzend gelten für die Benutzung der Anlagen der NTB die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bremische Hafengesetz und die Bremische Hafenordnung.

2. Zweckbestimmung der Anlagen; Durchgangsgut und Lagergut

- 2.1 Diejenigen Schuppen und Freilagerflächen, zu welchen den über die Güter Verfügungsberechtigten Zugang gewährt wird, dienen dem Güterumschlag, der in den bremischen Häfen üblichen Behandlung von Gütern sowie den mit dem Umschlag zusammenhängenden Zwischenlagerungen von Durchgangsgut.
- 2.2 Von der NTB zur Einlagerung übernommene Güter (Lagergut) werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, in die den Verfügungsberechtigten nicht allgemein zugänglichen Örtlichkeiten aufgenommen.

3. Speditionsleistungen der NTB

- 3.1 Hat die NTB im Einzelfall Speditionsleistungen übernommen, so gelten hierfür die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) vorrangig vor den Bestimmungen dieser AGBO.
- 3.2 Die NTB darf Speditionsleistungen durch einen Dritten ausführen lassen. Ist ein Schaden ohne eigenes Verschulden der NTB bei einem solchen Dritten entstanden oder von ihm verursacht, so beschränkt sich die Haftung der NTB gegenüber ihrem Kunden auf die Abtretung ihrer Ansprüche gegen den Dritten.

4. Aufträge im Geschäftsbetrieb

- 4.1 Die NTB wird grundsätzlich nur aufgrund von auf vorgegebenen Auftragsformularen erteilten Aufträgen tätig.
- 4.2 Die NTB kann generell oder für bestimmte Leistungen gestatten oder verlangen, dass Aufträge oder andere für die Auftragsabwicklung wesentliche Erklärungen nach vorgegebenem Muster im Wege elektronischer Datenkommunikation unter Beachtung einer dafür bestehenden Benutzerordnung übermittelt werden.
- 4.3 Die Angaben über die zu behandelnden Güter müssen in allen Aufträgen und anderen Formularen vollständig sein. Darüber hinaus hat der Kunde bei Gefahrgut außer den gesetzlich, namentlich den nach der Bremischen Hafenvorschriften vorgeschriebenen auch die besonderen Angaben nach Nr. 5 zu machen.
- 4.4 Bei ausnahmsweise mündlich angenommenen Aufträgen haftet die NTB nicht für die Folgen, welche daraus entstehen, dass ein schriftlicher Auftrag fehlt.
- 4.5 Aufträge dürfen außer den in den Formularen und Mustern vorgesehenen Angaben nur solche Erklärungen und Hinweise des Kunden enthalten, die von der NTB allgemein zugelassen oder mit ihr besonders abgestimmt sind. Andere Erklärungen gelten als nicht hinzugefügt, auch wenn die NTB einen Auftrag mit solchen anderen Erklärungen unbeanstandet entgegengenommen hat.
- 4.6 Die NTB führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten in von ihr nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmter Reihenfolge aus. Ohne besondere schriftliche Absprache mit der NTB besteht ein Anspruch auf Erledigung innerhalb bestimmter Fristen auch dann nicht, wenn die NTB einen eine Fristbestimmung enthaltenden Auftrag vorbehaltlos entgegengenommen hat.
- 4.7 Alle Aufträge müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Rahmen des normalen Betriebsablaufes erledigt werden können.
- 4.8 Gefährliche Güter im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften werden an den Anlagen der NTB nur als Durchgangsgut (Nr. 2.1) aufgenommen.
- 4.9 Bei konventionell transportierten Importgütern müssen in dem vom Schiff gemäß Nr. 14.2 einzureichenden Ladungsverzeichnis Markierung, Stückzahl, gefährliche Eigenschaften, Verpackung sowie Art, Beschaffenheit und Gewicht, bei Maßgütern auch deren Rauminhalt, angegeben sein.

- 4.10 Das Ladungsverzeichnis nach Nr. 4.9 gilt bis zum Vorliegen separater Aufträge als Auftrag für das Löschen und die Aufnahme der Güter als Durchgangsgut. Die Aufnahme erfolgt nach dem Ermessen der NTB in Schuppen oder auf Freilagerflächen.
- 4.11 Ist ein mit Freistellungsvermerk des Schiffsvertreters versehener Auftrag "Löschen" bei der NTB eingereicht und von ihr angenommen worden, so gilt der Kunde gegenüber der NTB auch dann als alleiniger Verfügungsberechtigter der im Auftrag bezeichneten Güter, wenn diese bereits aufgrund eines vom Schiff eingereichten Ladungsverzeichnisses gelöscht und an den Anlagen der NTB aufgenommen worden sind. Mit der Einreichung eines Auftrages nach Satz 1 verpflichtet sich der Kunde der NTB gegenüber, für die im Auftrag genannten Güter auch die Kosten des Löschens und der Aufnahme an den Anlagen der NTB zu tragen, und zwar ungeachtet der fortbestehenden Kostentragungspflicht desjenigen, der nach Nr. 4.10 Auftraggeber für diese Leistungen war.
- 4.12 Jeder Auftrag muss den vollständigen Namen beziehungsweise die vollständige Firma des Kunden enthalten, wobei gedruckte oder gestempelte Firmenzeichnungen zugelassen sind. In Schriftform erklärte Freistellungen für Importgüter müssen die Namensunterschrift der berechtigten Person enthalten.
- 4.13 Die NTB ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den Aufträgen sowie die Befugnis der Unterzeichner oder Überbringer von Aufträgen zu prüfen, es sei denn, dass die Unterschriften offensichtlich zu Zweifeln Anlass geben.
- 4.14 Werden von Angestellten der NTB auf Verlangen des Kunden Aufträge ausgefertigt, Angaben dazu gemacht oder Auskünfte erteilt, so gelten diese Angestellten der NTB insoweit als Gehilfen des Kunden.
- 4.15 Nebenabreden zu den von der NTB angenommenen Aufträgen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

5. Gefährliche Güter

- 5.1 Bei gefährlichen Gütern muss der Kunde prüfen, ob ihre Aufnahme und Umschlag nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig sind und ob hierfür besondere Auflagen bestehen. Er muss gegebenenfalls auf eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene besondere Umschlagsaufsicht im Auftrag besonders hinweisen.
- 5.2 Der Kunde muss die Packstücke mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen anliefern.
- 5.3 Für gefährliche Güter sind die hierfür von der NTB vorgeschriebenen besonderen Auftragsformulare zu verwenden. Diese Auftragsformulare müssen die nach den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften geforderten Angaben enthalten, insbesondere Stoffbezeichnung, Gefahrgutklasse und Eigenschaften der Güter. Auf einem Auftrag dürfen nur Güter derselben Gefahrgutklasse aufgeführt werden. Der Kunde muss der Schiffsleitung rechtzeitig die vorgeschriebenen Auftragskopien zur Verfügung stellen.
- 5.4 Erfolgt bei Importgütern die Aufnahme aufgrund eines Ladungsverzeichnisses des Schiffes, so müssen die in Nr. 5.3 genannten Angaben in dem Ladungsverzeichnis enthalten sein. Die im Ladungsverzeichnis aufgeführten gefährlichen Güter sind rot zu unterstreichen. Werden Ladungsverzeichnisse durch Telefax oder im Wege der elektronischen Datenkommunikation übermittelt, so muss zugleich eine gesonderte Liste mit allen in dem Verzeichnis aufgeführten gefährlichen Gütern zusätzlich übermittelt werden.

- 5.5 Güter, welche den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht unterliegen, von denen jedoch aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Gefahren beim Umschlag oder der Lagerung ausgehen können, sind in den Aufträgen durch ausdrücklichen Hinweis auf diese Eigenschaften zu kennzeichnen.
- 5.6 Wird die NTB bei Binnenverkehrsabläufen, z. B. im Rahmen des Sammelgutverkehrs, aufgrund von Frachtbriefen, Pack- oder Ladelisten mit einem Güterumschlag beauftragt, so müssen diese Dokumente die in Nrn. 5.3 bis 5.5 genannten Angaben enthalten.

6. Aufnahmeausschlüsse; Umschlagsbeschränkungen

- 6.1 Von der Aufnahme sind ausgeschlossen Güter,
- a) deren Verbleib, Umschlag und Transport nach den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen im Hafengebiet verboten ist oder deren Mengen etwa vorgeschriebene Höchstmengen überschreiten;
 - b) die sich nach dem Ermessen der NTB wegen ihrer Eigenschaften, Beschaffenheit oder Verpackung zur Aufnahme nicht eignen oder einen sicheren Umschlag gefährden.
- 6.2 Nur zum unmittelbaren Umschlag von Verkehrsträger auf Verkehrsträger (Direktumschlag) zugelassen sind Güter,
- a) die nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften nur zum Direktumschlag zugelassen sind;
 - b) die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Aufnahme an den Anlagen der NTB nach deren Ermessen nicht geeignet sind.
- 6.3 Für die Aufnahme und den Umschlag von Kostbarkeiten, Kunstgegenständen, Edelmetallen, Geld und Wertpapieren, leicht zerbrechlichen Gütern sowie lebenden Tieren oder Gütern, deren Behandlung im Betrieb der NTB besondere Vorkehrungen erfordert, sind die Aufnahme- und Umschlagsbedingungen vom Kunden gesondert mit der NTB zu vereinbaren.
- 6.4 Unterbleibt eine Vereinbarung der in Nr. 6.3 genannten Art, haftet die NTB nicht für Schäden, die auf der besonderen Beschaffenheit dieser Güter beruhen.
- 6.5 Bei der Aufnahme und dem Umschlag temperaturempfindlicher oder sonst leicht verderblicher Güter hat der Kunde die für die sichere Behandlung der Güter notwendigen Maßnahmen rechtzeitig vor der Anlieferung beziehungsweise Aufnahme der Güter selbst zu treffen oder eine Erledigung durch die NTB zu vereinbaren.
- 6.6 Güter, die bei Bränden geborgen sind oder die wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere als Folge von Beschädigungen, nach dem Ermessen der NTB anderen Gütern oder den Anlagen der NTB nachteilig werden können, können vom Umschlag beziehungsweise der Aufnahme an den Anlagen der NTB ausgeschlossen oder nur zu von der NTB im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen behandelt werden.
- 6.7 Stellt sich nach Aufnahme von Gütern heraus, dass sie aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Zustandes nach dem Ermessen der NTB die Anlagen oder andere Güter gefährden, so sind die betreffenden Güter auf Verlangen der NTB von dem Verfügungsberechtigten

unverzüglich fachkundig zu reparieren, in andere Behältnisse umzufüllen oder aus den Anlagen der NTB zu entfernen.

7. Güterkontrollen

- 7.1 Die NTB darf jederzeit prüfen und feststellen, ob das Gewicht, die Abmessungen, die Art und Beschaffenheit der zugeführten Güter mit den Angaben in den zugehörigen Aufträgen übereinstimmen. Die NTB darf anstattdessen vom Kunden den Nachweis für die Richtigkeit dieser Angaben verlangen. Die Kosten einer Prüfung fallen dem Kunden zur Last, wenn sich die Angaben als unrichtig erweisen.
- 7.2 Die NTB darf eine Kontrolle der Markierungen beziehungsweise eine Zählkontrolle der ihr zugeführten Güter ablehnen. Das gilt auch für Großeinheiten von Gütern, insbesondere für in Containern angelieferte und umgeschlagene Partien.

8. Deklarationspflichten gegenüber Dritten

- 8.1 Der Kunde hat die Zoll-, Steuer-, Eisenbahn- oder sonstigen behördlichen Vorschriften und die Bestimmungen betreffend die Statistik des Warenverkehrs einzuhalten. Er hat insbesondere alle dabei nötigen Formulare selbst auszustellen und zu ergänzen sowie die etwa erforderlichen Abfertigungen des Gutes oder der Begleitpapiere zu besorgen.
- 8.2 Sofern die NTB derartige Tätigkeiten ausführt, so tut sie dies nur als Vertreter des Kunden ohne eigene Haftung für die Richtigkeit der Ausführung.

9. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der NTB ist nur zulässig mit von dieser nicht bestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

10. Wartezeitenberechnung

Der Kunde beziehungsweise das Schiff hat der NTB die tarifmäßigen Entgelte auch für angefallene Wartezeiten zu vergüten, welche dadurch entstehen, dass die von der NTB bereitgehaltenen Betriebseinrichtungen oder Arbeitskräfte infolge seiner Maßnahmen, infolge besonderer Gegebenheiten an Bord des Schiffes oder deshalb nicht oder unzureichend ausgenutzt werden konnten, weil die erforderlichen Aufträge nicht rechtzeitig vorlagen.

11. Unfallverhütung; Weisungsrecht der NTB

- 11.1 Personen, welche den Betriebsbereich der NTB mit Fahrzeugen befahren oder in sonstiger Weise benutzen oder sich dort aufhalten, müssen die durch Beschilderung bekanntgemachten Ge- und Verbote einhalten und den Weisungen der für die Aufsicht bestellten Mitarbeiter der NTB Folge leisten. Darüber hinaus müssen sie sich nach den Unfallverhütungsvorschriften der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft richten.

- 11.2 Niemand darf sich bei Umschlagstätigkeiten unterhalb der Hebezeuge beziehungsweise in deren Schwenkbereich aufhalten.
- 11.3 Wenn über Personen Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass ihr Aufenthalt im Betriebsgelände der NTB die Sicherheit oder die Ordnung des Betriebes gefährden wird, so kann die NTB diesen Personen dauernd oder für bestimmte Zeit das Betreten des Betriebsgeländes untersagen.

12. Rauchverbot; Schweiß- und Brennarbeiten

- 12.1 Das Rauchen ist außerhalb der Büros sowie außerhalb der den Betriebsangehörigen dienenden Kantinen und Aufenthaltsräume im gesamten Betriebsbereich der NTB verboten.
- 12.2 Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht und insbesondere die Ausführung von Schweiß- und Brennarbeiten bedürfen unabhängig von etwaigen behördlichen Erlaubnissen der schriftlichen Einwilligung der NTB.

II. Besondere Bestimmungen für den Güterumschlag

13. Schiffs Liegeplätze

- 13.1 Die dem Laden und Löschen dienenden Schiffs Liegeplätze werden vom Hafenamt in Abstimmung mit der NTB zugewiesen. Zu diesem Zweck sind alle Schiffe, welche Liegeplätze an den Anlagen der NTB benutzen wollen, bei der NTB vorher anzumelden. Zugleich sind die für die Umschlagsdispositionen erforderlichen Angaben vom Schiffsvertreter zu machen.
- 13.2 Unbeschadet einer Liegeplatzzuweisung gemäß Nr. 13.1 muss jedes Schiff die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich die des Bremischen Hafengesetzes und der Bremischen Hafenordnung, für die Einnahme des zugewiesenen Hafenliegeplatzes dauernd erfüllen.
- 13.3 Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Anlagen der NTB sowie der Gewährleistung eines reibungslosen Verkehrs kann die NTB verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholten und den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagsarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den von der NTB gemäß Satz 1 erteilten Weisungen nicht nach, so kann die NTB nach Abstimmung mit dem Hafenamt die angeordneten Maßnahmen für Rechnung und auf Gefahr des Schiffes durch Dritte ausführen lassen.

14. Schiffsabfertigung

- 14.1 Die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe bestimmt die NTB unter billiger Berücksichtigung der Umstände nach eigenem Ermessen.
- 14.2 Für das Laden und Löschen sind Ladungsverzeichnisse (Ladelisten etc.) so rechtzeitig einzureichen, dass die NTB die erforderlichen Umschlagsdispositionen treffen kann. Ladende und löschende Schiffe haben ihre Tätigkeiten in der Luke oder an Deck so einzurichten, dass die Arbeiten auf der Kaje keine Verzögerung oder Unterbrechung

erleiden. Die NTB kann verlangen, dass Schiffe bis zu ihrer Fertigstellung ununterbrochen arbeiten.

- 14.3 Die NTB darf den Güterumschlag einstellen und verlangen, dass das Schiff an einen anderen Liegeplatz verholt, falls dies aus güterspezifischen Gründen erforderlich ist oder falls das Schiff oder die schiffsseitig eingesetzten Stauer ihre Obliegenheiten, gleich aus welchen Gründen, nicht ordnungsgemäß erfüllen. Für dem Schiff hieraus entstehende Nachteile ist die NTB nicht verantwortlich.
- 14.4 Das Laden und Löschen mit Hebezeugen des Schiffes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der NTB.

15. Schiffsvertreter

Mit dem Schiffsvertreter (dem für das Schiff tätigen Schiffsmakler, dem Reeder oder dem Verfrachter) getroffene Vereinbarungen sind für das Schiff in gleicher Weise verbindlich wie Vereinbarungen mit dem Kapitän des Schiffes.

16. Eisenbahnverkehr

- 16.1 Soweit die NTB die Anforderung von Eisenbahnwaggons vermittelt, übernimmt sie keine Gewähr für rechtzeitige Gestellung der Waggons. Der Kunde muss sich über die rechtzeitige Gestellung von Waggons bei den Betriebsstellen selbst unterrichten.
- 16.2 Werden Eisenbahnwaggons von der NTB angefordert, so erfolgt dies bei fehlenden Angaben des Kunden über die Art der zu verwendenden Waggons nach dem Ermessen der NTB und auf Gefahr des Kunden.
- 16.3 Das Beladen und Entladen auf den Anlagen der NTB erfolgt ausschließlich durch die NTB oder von ihr beauftragte Unternehmer nach näherer Maßgabe der der NTB erteilten Aufträge.
- 16.4 Bei der Verladung auf Eisenbahnwaggons führt die NTB diejenigen Befestigungen der Güter durch, die aus Gründen der Betriebssicherheit nach den Beladevorschriften des jeweiligen Bahnoperators notwendig sind. Darüber hinausgehende Befestigungen zum Schutze der Güter nimmt die NTB nur vor, wenn sie hierzu ausdrücklich beauftragt ist; die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Kunden gesondert berechnet.
- 16.5 Bei den von ihr aus Eisenbahnwaggons entladenen Gütern übernimmt die NTB keine Benachrichtigung des frachtbriefmäßigen Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den frachtbriefmäßigen Angaben und den tatsächlichen Gegebenheiten.

17. Verkehr mit Kraftfahrzeugen

- 17.1 Mit Straßenfahrzeugen ankommende oder abgehende Güter werden in der Regel von der NTB nach näherer Maßgabe der ihr erteilten Aufträge entladen oder verladen.
- 17.2 Die Befestigung zum Schutze der Güter und zur Betriebssicherheit des Straßenfahrzeuges ist nicht Bestandteil eines Verladeauftrages. Übernimmt die NTB aufgrund gesonderten Auftrages die Befestigung von Gütern auf Straßenfahrzeugen, so erfolgt diese nach den

Weisungen des verantwortlichen Fahrzeugführers; die Kosten einer solchen Befestigung werden dem Kunden gesondert berechnet.

17.3 Nr. 16.5 gilt entsprechend.

18. Aufnahme von Gütern aus dem Binnenland

- 18.1 Die aus dem Binnenland angebrachten Güter werden, sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, von der NTB an den von ihr bestimmten Plätzen vom Transportmittel entladen und zur weiteren Behandlung übernommen. Die Entladung und Aufnahme der ihr zugeführten Güter führt die NTB im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten fortlaufend aus.
- 18.2 Die NTB kann die Aufnahme solcher Güter ablehnen, für welche ein Nachweis fehlt, dass sie zum Weitertransport fest verfügt sind.
- 18.3 Die NTB kann aus betrieblichen Gründen die Aufnahme bestimmter Güter, insbesondere von Großsendungen, von einer vorherigen Vereinbarung abhängig machen.
- 18.4 Werden Container für einen bestimmten Verfrachter oder Reeder angeliefert, übernimmt die NTB die Container für den benannten Verfrachter oder Reeder. Weiterverfügungen über die Container sind in diesem Falle nur mit Zustimmung des benannten Verfrachters oder Reeders möglich. Werden Container ohne Benennung des Verfrachters oder Reeders angeliefert, so können sie so lange für den Anlieferer verwahrt werden, bis der NTB eine anderslautende Weisung zugeht. Jede Verladeverfügung gilt insoweit als anderslautende Weisung.

19. Packen von Containern, Flats und Trailern

Übernimmt die NTB im Auftrage eines Schiffsvertreters das Packen von konventionell angelieferten Gütern in Container, auf Flats oder Trailer, so gilt hinsichtlich jedes Packstückes dessen Verladung in Container, auf Flat oder Trailer als Übergabe an das Schiff mit der Maßgabe, dass die NTB den Gewahrsam an dem jeweiligen Packstück von diesem Zeitpunkt an bis zum Absetzen des bepackten Containers, Flats oder Trailers an Bord für das Schiff hält.

20. Beladen von Schiffen

- 20.1 Leere und beladene Container, Flats und Trailer werden von der NTB mit eigenen Arbeitsgeräten an den schiffsseitig vorgegebenen Stauplatz verbracht. Entsprechendes gilt für mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten. Als gesonderten Auftrag übernimmt die NTB ferner das Laschen der von ihr verladene Container, Flats, Trailer und sonstigen Ladungseinheiten.
- 20.2 Konventionell beförderte Güter werden von der NTB mit eigenen Hebezeugen an Bord des Schiffes gegeben. Jede Hieve gilt mit dem vollständigen Passieren der Schiffsreling als vom Schiff übernommen. Alle nach diesem Zeitpunkt liegenden, der Verbringung der Güter an den endgültigen Stauplatz dienenden, Tätigkeiten der NTB einschließlich des weiteren

Geräteinsatzes erfolgen im Auftrage des Schiffes. Die Hebezeuge der NTB arbeiten im Schiffsbereich ab und bis Reling nach den Einweisungen des Schiffspersonals; das Schiff hat demgemäß für verantwortliche Zeichengebung durch einen Signalmann zu sorgen. Dem Schiff obliegen ferner eigenverantwortlich die etwa erforderlichen Hilfsmaßnahmen, wie z. B. das Führen des Gutes beim Fieren und das Abnehmen des Gutes vom Kranhaken.

- 20.3 Auf Verlangen der NTB ist ihren Mitarbeitern der Zutritt zu den Schiffsbereichen zu gewähren, in welchen sie mit ihren Hebezeugen arbeitet. Die Verantwortlichkeit des schiffsseitig eingesetzten Personals für die ihm obliegenden Tätigkeiten, wie z. B. die Zeichengebung, bleibt hierdurch unberührt.

21. Löschen von Schiffen

- 21.1 Container, Flats und Trailer werden von der NTB gelöscht und mit eigenen Arbeitsgeräten an Land verbracht. Sie gelten mit dem Abstellen auf den ersten Zwischenlagerplatz an Land als von der NTB übernommen. Entsprechendes gilt für mit eigener Kraft bewegte Ladungseinheiten.
- 21.2 Werden von der NTB in Containern, Flats oder auf Trailern gestaute Güter nicht ausgepackt, hält die NTB den Gewahrsam an den Gütern bis zur Auslieferung an den Empfänger bzw. bis zur Weiterverladung der Container, Flats oder Trailer auf das Anschlusstransportmittel für das löschende Schiff. An den in Containern, Flats oder auf Trailern gestauten Gütern, welche im Auftrag eines Schiffsvvertreters von der NTB ausgepackt werden, hält die NTB den Gewahrsam bis zum beendeten Auspacken für das Schiff. Nach diesem Zeitpunkt gelten die ausgepackten Güter als von der NTB übernommen; sie werden alsdann ebenso behandelt wie von ihr aus Schiffen übernommene konventionell transportierte Güter.
- 21.3 Konventionell transportierte Güter sind zum Zwecke des Löschens durch die schiffsseitigen Stauer in der Luke oder an Deck so an den Hebezeugen der NTB anzuschlagen, dass Kranhaken und Kranseil beim Hieven senkrecht stehen. Das Schiff hat die einzelnen Konnossementspartien separiert und in sich geschlossen sowie in möglichst gleichen Hieven herzugeben.
- 21.4 Die Güter gelten - vorbehaltlich näherer Feststellungen über Stückzahl, Zustand etc. - mit dem Passieren der Schiffseling als von der NTB übernommen. Im übrigen gilt Nr. 20.2 Satz 4 entsprechend.
- 21.5 Nr. 20.3 gilt entsprechend. Beim Umschlag konventionell transportierter Güter bleibt das Schiff darüber hinaus zur laufenden Überwachung des Umschlaggeschirrs während der Löscharbeiten stets verpflichtet.
- 21.6 Bei den von ihr aus Seeschiffen übernommenen Gütern übernimmt die NTB nicht die dem Verfrachter obliegende Benachrichtigung des Empfängers über die Ankunft der Güter oder über Differenzen zwischen den Angaben in den Ladungspapieren und den tatsächlichen Gegebenheiten.

22. Landseitige Auslieferung und Verladung

- 22.1 Die NTB darf die Auslieferung und eine Behandlung von mit Schiffen angebrachten Gütern bis zur endgültigen Löschung des betreffenden Schiffes verweigern, sofern anderenfalls

nach ihrem Ermessen die ordnungsgemäße Durchführung des Löschgeschäftes und die erforderliche Übersicht über die zu liefernden Partien beeinträchtigt werden würde.

- 22.2 Die NTB liefert die Güter an denjenigen aus, welcher neben dem von ihm einzureichenden Auslieferungs- oder Verladeauftrag eine Freistellungserklärung des Schiffsvertreters vorlegt, welche den Kunden als legitimierten Empfänger ausweist.
- 22.3 Die Auslieferung der Güter erfolgt nur gegen Entrichtung aller für sie bei der NTB angefallenen Entgelte.
- 22.4 Die auszuliefernden Güter werden von der NTB an den von ihr bestimmten Plätzen nach näherer Maßgabe von Nr. 16 und 17 auf Landtransportmittel verladen.

23. Direkter und indirekter Umschlag

- 23.1 Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, werden die umzuschlagenden Güter von der NTB zwischengelagert. Hierfür generell geeignete Güter kann die NTB im Freien zwischenlagern.
- 23.2 Die NTB darf einen beantragten Direktumschlag ablehnen, sofern ein solcher den Umschlag des betreffenden Gutes oder andere Umschlagsabläufe in einer für die NTB nicht zumutbaren Weise beeinträchtigen würde.
- 23.3 Führt die NTB auftragsgemäß einen Direktumschlag durch, so ist sie zur Kontrolle der Markierungen der Güter nur verpflichtet, soweit dies bei üblicher Handhabung des Umschlages ohne besondere Schwierigkeiten durchführbar ist.

24. Versicherung von Gütern

Mit Ausnahme der in Nr. 32.7 näher bezeichneten Fälle veranlasst die NTB ohne ausdrücklichen Auftrag keine Versicherung der ihr zugeführten Güter. Dies gilt auch für solche Güter, für die ein Direktumschlag in Auftrag gegeben worden ist, die jedoch aus betrieblichen Gründen zwischengelagert werden, ferner auch für die in Nr. 27.1 genannten Güter.

25. Behandlung und Bearbeitung von Gütern

- 25.1 In den der Zwischenlagerung von Durchgangsgut dienenden Schuppen und Freilagerflächen gestattet die NTB den Verfügungsberechtigten und ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter in dem in den bremischen Häfen üblichen Umfang. Dies gilt nicht für Güter, welche solchen Anlagen der NTB zugeführt worden sind, in denen eine Behandlung ausschließlich durch die NTB erfolgt.
- 25.2 Die Verfügungsberechtigten haben die von ihnen besichtigten oder bearbeiteten Güter wieder ordnungsgemäß zusammenzustellen oder aufzustapeln sowie notwendige Aufräumarbeiten durchzuführen, anderenfalls dies für Rechnung der Verfügungsberechtigten durch die NTB veranlasst wird.
- 25.3 Umschlagsvorbereitende Arbeiten, insbesondere das Zusammenstellen von Gütern zu Einheiten auf beziehungsweise in Lade- oder Transportmitteln, wie etwa Paletten, Container, Flats und Trailer sowie das Auflösen solcher Lade- oder Transporteinheiten

einschließlich aller dazugehörigen Nebentätigkeiten (etwa La-schen oder Entlaschen) werden von der NTB ausgeführt.

- 25.4 Sofern nach dem Ermessen der NTB angelieferte Gütern zu ihrer Erhaltung oder Sicherung Reparaturen oder sonstige Arbeiten erfordern, kann die NTB solche Leistungen für Rechnung des Verfügungsberechtigten ausführen oder ausführen lassen, sofern der Kunde oder der Verfügungsberechtigte nicht rechtzeitig erreichbar ist und daher derartige Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

26. Überweisung

Der Verfügungsberechtigte darf seine Rechte an den im Gewahrsam der NTB befindlichen Gütern auf einen Dritten übertragen (Überweisung).

III. Zwangsmaßnahmen

27. Unanbringliche oder ausgeschlossene Güter

- 27.1 Die NTB kann Güter, deren Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder bei denen ein Verfügungsberechtigter nicht festgestellt werden kann, oder Güter, deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, für Rechnung und Gefahr des Kunden oder des Verfügungsberechtigten nach ihrem Ermessen anderweitig unterbringen.
- 27.2 Die NTB kann Güter der in Nr. 27.1 bezeichneten Art ohne weitere Förmlichkeiten bestmöglich verkaufen, wenn sie dem schnellen Verderb ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen nicht eingelagert werden können oder wenn ihr Wert durch längere Lagerung oder die daraus entstehenden Kosten unverhältnismäßig vermindert werden würde. Die NTB kann auch solche Güter formlos verkaufen, für die sich kein Verfügungsberechtigter ermitteln lässt.
- 27.3 Güter, die den Anlagen der NTB ohne Anmeldung oder unter Nichtbeachtung von Nr. 8 zugeführt wurden, sowie Güter, die nach Ansicht der NTB als verdorben anzusehen sind, müssen auf Verlangen der NTB entfernt werden. Wird dem nicht unverzüglich entsprochen, so ist die NTB nach ihrem Ermessen berechtigt, die Güter für Rechnung und Gefahr des Verfügungsberechtigten anderweitig unterzubringen, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen oder, sofern sich beides als unzulässig erweist, zu vernichten beziehungsweise vernichten zu lassen.
- 27.4 Die NTB droht dem Verfügungsberechtigten, soweit dieser bekannt ist, bevorstehende Maßnahmen nach Nrn. 27.2 und 27.3 an.
- 27.5 Der Erlös aus einem nach Nrn. 27.2 und 27.3 durchgeführten Verkauf wird dem Verfügungsberechtigten nach Abzug der entstandenen Kosten zur Verfügung gestellt. Der Anspruch auf den Erlös verfällt nach zwei Jahren zugunsten der NTB.

28. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht der NTB

- 28.1 Die NTB hat an den ihr zugeführten Gütern ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen aller Forderungen, die ihr aus den auf die betreffenden Güter entfallenden Entgelten,

Vergütungen und Auslagen oder sonst gegen denjenigen zustehen, für dessen Rechnung die Güter lagern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung wegen Brandschadens oder aus sonstigen Gründen an die Stelle von Gütern treten. Forderungen der im vorhergehenden Satz genannten Art gelten mit ihrer Entstehung als an die NTB abgetreten.

- 28.2 Ist der Schuldner im Verzug, so hat die NTB nach einmaliger erfolglos gebliebener Mahnung das Recht, von den Gütern so viel, wie nach ihrem Ermessen zur Befriedigung ihrer Forderungen erforderlich ist, ohne weitere Förmlichkeiten zu verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Schuldner nicht ermitteln lässt.

IV. Behandlung von Schadensfällen

29. Schadensfeststellung

- 29.1 Bei der Annahme und Auslieferung der Güter sowie beim Direktumschlag stellt die NTB lediglich solche Mängel fest, die äußerlich leicht erkennbar sind. Das Ergebnis wird schriftlich niedergelegt oder auf elektronischen Datenträgern erfasst und dem Verfügungsberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.
- 29.2 Wird ein Verlust, eine Minderung oder eine Beschädigung an den von der NTB übernommenen Gütern durch den Verfügungsberechtigten angemeldet, so stellt die NTB den Zustand der Güter und nach Möglichkeit auch die Ursache und den Zeitpunkt des Schadens fest und macht dem Verfügungsberechtigten über das Ergebnis schriftlich Mitteilung.
- 29.3 Bei der Übernahme von Gütern aus Schiffen vertritt die NTB dem Verfrachter gegenüber nicht die aus den Konnossementen oder Ladescheinen herzuleitenden Rechte des Empfängers. Insbesondere obliegt ihr nicht die Schadensanzeige nach § 611 HGB oder die Teilnahme an einer schiffsseitig veranlassenen Besichtigung der Güter.

30. Schadensanzeige

- 30.1 Ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter ist der NTB spätestens bei der Auslieferung der Güter an den Empfangsberechtigten oder seinen Beauftragten schriftlich anzuzeigen. War der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, so genügt es, wenn die Anzeige innerhalb von drei Tagen nach diesem Zeitpunkt abgesandt wird. In der Anzeige ist der Verlust oder die Beschädigung allgemein zu kennzeichnen. Eine formularmäßige Kennzeichnung des Schadens genügt nicht.
- 30.2 Der Auslieferung an den Empfangsberechtigten stehen gleich die Verladung der Güter in Eisenbahnwaggons oder Container, Flats oder Trailer sowie die Übergabe der Güter an das Schiff.
- 30.3 Der Anzeige nach Nr. 30.1 bedarf es nicht, wenn der Zustand der Güter oder deren Maß, Zahl oder Gewicht spätestens in dem in Nr. 30.1 Satz 1 genannten Zeitpunkt unter Hinzuziehung eines für Schadensaufnahmen zuständigen Mitarbeiters der NTB festgestellt und schriftlich festgehalten worden ist.
- 30.4 Ist ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter weder angezeigt noch in der in Nr. 30.3 bezeichneten Weise festgestellt worden, so wird vermutet, dass die Güter vollständig und

so ausgeliefert worden sind, wie es in den Umschlagspapieren der NTB vermerkt ist, und dass, falls ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter nachgewiesen wird, dieser Schaden auf einem Umstand beruht, den die NTB nicht zu vertreten hat.

V. Haftung; Verjährung

31. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der aus unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben, insbesondere über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit (z. B. Gefährlichkeit) oder durch Mängel der Güter oder ihrer Verpackung an den Gütern selbst, an den Anlagen der NTB, an den dort lagernden oder umgeschlagenen Gütern oder bei Dritten entsteht. § 278 Satz 1 BGB bleibt unberührt.

32. Haftung der NTB

32.1 Die NTB haftet für Schäden jeder Art nur bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) ihrer Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der NTB.

32.2 Die NTB haftet nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden ihrer Organe oder leitenden Angestellten, in Fällen von

- a) Feuer-, Wasser-, Sturm- und Explosionsschäden,
- b) Beraubungs- und Diebstahlschäden,
- c) Verlusten oder Beschädigungen von Gütern, welche vereinbarungsgemäß oder üblicherweise im Freien, in nur überdachten Lagern oder in solchen Räumen untergebracht sind, in welchen nach Nr. 25 den Verfügungsberechtigten oder ihren Beauftragten die Behandlung ihrer Güter gestattet ist,
- d) Schäden aus unentgeltlichen Hilfeleistungen, zu denen die NTB vertraglich nicht verpflichtet ist.

32.3 Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus

- a) Verfügungen von hoher Hand, höherer Gewalt, Terroranschlägen, Streik, Aussperrung oder sonstigen Arbeitsbehinderungen,
- b) Handlungen oder Unterlassungen der Verfügungsberechtigten oder ihrer Gehilfen,

- c) Be- oder Entladen der Güter durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Gehilfen,
- d) fehlender oder mangelhafter Verpackung, unzureichender oder falscher Kennzeichnung, Markierung, Angabe von Maßen oder Gewichten, nicht ausreichender Bezeichnung von Schwerpunkt- oder Anschlagstellen,
- e) verborgenen Mängeln oder der eigentümlichen natürlichen Art und Beschaffenheit der Güter,

entstanden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

32.4 Die von der NTB zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.

Sind nur einzelne Teile der Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung der NTB begrenzt auf einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts

- a) der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
- b) des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.

32.5 Die in Nr. 32.4 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend seinem Wert gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Auslieferung der Güter seitens der NTB umgerechnet.

32.6 Haftet die NTB für Schäden aus Überschreitung einer vereinbarten Frist, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf höchstens das Dreifache des Umschlagsentgelts.

32.7 Haftet die NTB für nicht durch Güterverluste oder durch Güterbeschädigungen entstandene Schäden, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf Euro 50 000 höchstens je Schadensfall.

32.8 Die NTB haftet in keinem Falle für einen Folge- oder Vermögensschaden.

32.9 Stehen in einem Schadensfall mehreren Personen Ersatzansprüche gegen die NTB zu, welche zusammengerechnet die in Nrn. 32.4 und 32.7 bestimmte Höchsthaftung übersteigen, so wird die von jedem Anspruchsteller als Hauptforderung zu beanspruchende Summe, sofern sie die Höchsthaftung übersteigt, zunächst auf die Höchsthaftung reduziert. Auf die sich danach ergebende Summe aller Ansprüche wird der von der NTB insgesamt zu zahlende Höchsthaftungsbetrag anteilig verteilt. Ist die Höhe einzelner Ansprüche oder die Verteilung unter die einzelnen Anspruchsteller streitig, so kann sich die NTB von jeder Haftung gegenüber allen Anspruchstellern dadurch befreien, dass sie den insgesamt zu zahlenden Höchsthaftungsbetrag hinterlegt.

32.10 Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen beziehen sich auf Ansprüche aller Art einschließlich Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

32.11 Werden Ansprüche der Geschädigten gegen Organe oder Mitarbeiter der NTB oder solche Personen, für die eine arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht der NTB besteht, erhoben, so können diese Personen sich auf alle für die NTB geltenden Haftungsbeschränkungen berufen.

32.12 Die vorstehend bestimmten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn

- a) der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, welche die NTB, ihre Leute in Ausübung ihrer Verrichtungen oder andere Personen, deren die NTB sich bei Ausführung ihrer Tätigkeit bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben oder
- b) eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist.

33. Verjährung

- 33.1 Alle Schadenersatzansprüche gegen die NTB wegen Verlustes oder Beschädigung von Gütern verjähren mit Ablauf von acht Monaten nach der Auslieferung der Güter seitens der NTB. Bei in Verlust geratenen Gütern beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in welchem sie seitens der NTB ausgeliefert werden sollten.
- 33.2 Andere als die in Nr. 33.1 genannten Ansprüche gegen die NTB, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des die Verpflichtung der NTB begründenden Ereignisses.
- 33.3 Die nach Nrn. 33.1 und 33.2 eintretende Verjährung erstreckt sich auf vertragliche wie außervertragliche Ansprüche jeder Art, ausgenommen Ansprüche wegen Vorsatzes.

VI. Schlussbestimmungen

34. Rechtsanwendung; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 34.1 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der NTB und ihren Kunden findet deutsches Recht Anwendung.
- 34.2 Erfüllungsort ist Bremerhaven; für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist das Amtsgericht Bremerhaven beziehungsweise das Landgericht Bremen zuständig; für Ansprüche gegen die NTB sind diese Gerichte ausschließlich zuständig.

35. Eventuelle Teilunwirksamkeit

- 35.1 Sollte eine der vorangehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vorschriften dieser AGBO.
- 35.2 Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsergänzung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck, soweit möglich, in gesetzlich zulässiger Weise erreicht.